

tionsplanes erfordere, dass «innert der Anfechtungsfrist die Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes widerrufen und der abgeänderte Plan wiederum aufgelegt und dessen Bekanntmachung angeordnet» werde; denn das eine und das andere kann sich als unmöglich erweisen, sei es, dass das amtliche Publikationsorgan nicht mehr rechtzeitig erscheint oder dass, wie angedeutet, die Formulierung der Abänderung verschoben werden muss. Deshalb kann die Beschwerdeführerin auch nichts daraus herleiten, dass die Bekanntmachung der Auflage des abgeänderten Kollokationsplanes erst im zweitfolgenden Amtsblatt eingerückt wurde.

Bei dieser Betrachtungsweise kann dahingestellt bleiben, ob als Klagerhebung im Sinne des Art. 65 KV die blosse Aufgabe der hiefür erforderlichen Vorkehr bei der Post genüge, wie die Beschwerdeführerin meint, und ob nicht im Gegenteil die Abänderung des Kollokationsplanes der Konkursverwaltung unbenommen bleibe, solange ihr nicht vom Gericht mitgeteilt oder vom Kläger nachgewiesen wird, dass Klage erhoben worden sei.

Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres auch, dass die erst einige Stunden später versandte Kollokationsplananfechtungsklage der Bank Wegelin & C<sup>ie</sup> der Abänderung der sie betreffenden Kollokationsverfügung nicht entgegenstand, gleichgültig, was ihr der Liquidator anlässlich der unmittelbar vorausgegangenen Besprechung mitgeteilt haben mag, und abgesehen von der bereits aufgeworfenen Frage, ob der Konkursverwalter durch Klaganhebung seitens eines zum Teil abgewiesenen Konkursgläubigers mit dem Antrag auf Zulassung in weiterem Umfange wirklich an weitergehender Abweisung noch während der Auflage des Kollokationsplanes gehindert werde.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs des Liquidators wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde von Chessex & C<sup>ie</sup> gänzlich abgewiesen.

## 50. Entscheid vom 4. Dezember 1931 i. S. Betreibungsamt Bern-Land.

### Gebührentarif.

1. Art. 4. Bestätigung der Rechtsprechung, wonach unter «laufendem Zins» derjenige zu verstehen ist, den der Gläubiger nicht selbst als ziffernmässig bestimmten Betrag angeben hat. (Erw. 1.)
2. Art. 10 u. 11. Können einem Gläubiger die Doppel mehrerer Zahlungsbefehle gemeinsam zugestellt werden und erfolgt die Zustellung durch die Post, so hat er das Porto nur einmal zu bezahlen. (Erw. 2.)

### Tarif des frais.

1. Art. 4. Par «*intérêt courant*», au sens de cet article, il faut entendre l'*intérêt* que le créancier n'a pas indiqué lui-même sous forme d'un montant déjà calculé (confirmation de la jurisprudence antérieure). (Consid. 1.)
2. Art. 10 et 11. S'il est possible de communiquer en même temps à un créancier les doubles de plusieurs commandements de payer, et si cette communication a lieu par la poste, les frais de port ne sont dus que pour un seul envoi. (Consid. 2.)

### Tariffa delle spese.

1. Art. 4. Conferma della giurisprudenza secondo cui s'intendono come «*interessi correnti*», quelli di cui il creditore non ha indicato egli stesso l'importo in una cifra determinata. (Consid. 1.)
2. Art. 10 e 11. Se è possibile notificare contemporaneamente ad un creditore i doppi di parecchi precetti esecutivi e se la notifica vien fatta per mezzo della posta, le spese di porto sono dovute per un solo invio. (Consid. 2.)

A. — Am 18. September 1931 wurde beim Betreibungsamt Bern-Land gegen die elf Mitglieder der Vormundschaftsbehörde von Wohlen das Betreibungsbegehren gestellt für je 10,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 18. September 1930. Das Betreibungsamt stellte die Zahlungsbefehle den einzelnen Schuldnern direkt, die Doppel dem Gläubigervertreter in einem gemeinsamen eingeschriebenen Briefe durch die Post zu. An Kosten wurden insgesamt 75 Fr. 90 Cts. erhoben. Dabei legte das Amt die für Betreibungssummen zwischen 10,000 Fr. und 50,000 Fr. geltenden

Gebührenansätze (Art. 18-20 GebT) zu Grunde, indem es zur Kapitalforderung den ersten Jahreszins als verfallen hinzuschlug; für die Zustellung jedes Gläubigerdoppels wurde die Portoauslage ganz, d. h. mit je 30 Cts. (eingeschriebener Brief im Lokalrayon) berechnet.

B. — Durch Beschwerdeentscheid vom 16. November 1931 setzte die kantonale Aufsichtsbehörde die Kosten auf insgesamt 33 Fr. 30 Cts. herunter. Sie liess als Betreibungssumme unter Hinweis auf BGE 47 III S. 70 nur die Kapitalforderung von je 10,000 Fr. gelten und berechnete das Porto für die Zustellung der Gläubigerdoppel im ganzen nur einmal.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurrierte das Betreibungsamt rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrag, seine Kostenrechnung sei zu bestätigen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

1. — Das Bundesgericht hat bereits in BGE 47 III S. 70 ausgesprochen, dass unter dem « laufenden Zins » im Sinne von Art. 4 GebT derjenige zu verstehen ist, den nicht schon der Gläubiger als bestimmt bezifferten Betrag zur Kapitalforderungssumme hinzugerechnet hat. In der Rekurschrift wird eingewendet, auf diese Weise habe es der Gläubiger unter Umständen in der Hand, dadurch dass er auch bei verfallenen Zinsen statt des ziffermässigen Betrages nur den Zinsfuss und den Beginn des Zinsenlaufs angebe, dem Betreibungsamt die andernfalls geschuldete höhere Gebühr vorzuenthalten. Deswegen erweist sich aber der angeführte Entscheid nicht als unrichtig. Es ist nicht Sache der Betreibungsbehörde, die vom betreibenden Gläubiger angegebene Betreibungssumme durch eine andere zu ersetzen. Sie hat vielmehr einfach die Angabe des Gläubigers hinzunehmen. Wenn dadurch in einzelnen Fällen die Gebühr niedriger ausfällt, als wenn der verfallene Zins zum Kapital hinzugeschlagen würde, so muss das als unvermeidliche Folge des Grundsatzes in Kauf genommen

werden, dass die Betreibungssumme für das ganze Verfahren die gleiche zu bleiben hat. Von diesem Grundsatz kann im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verfahrens auch bei der Berechnung der Gebühren nicht abgewichen werden.

2. — Stellt das Betreibungsamt wie im vorliegenden Falle das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls durch die Post zu, kann es das Porto dem Gläubiger belasten. Dabei handelt es sich wie bei der Postzustellung anderer Schriftstücke um den Ersatz einer Auslage gemäss Art. 10 und 11 Abs. 1 GebT und nicht um eine Gebühr wie bei der in Art. 20 vorgesehenen, die ja daneben noch erhoben werden kann und hier in dem von der Vorinstanz festgesetzten Kostenbetrage auch inbegriffen ist. Daraus folgt, dass als Porto nur angerechnet werden darf, was wirklich dafür ausgelegt worden ist. Wenn mehrere Doppel mit dem gleichen Porto zugestellt werden können, so hat also auch der Gläubiger dieses nur einmal zu bezahlen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**51. Entscheid vom 8. Dezember 1931 i. S. Thölen.**

Die Frist zur Fortsetzung der Betreibung (Art. 88 SchKG) wird um die Dauer jedes gerichtlichen Verfahrens verlängert, das zur Beseitigung des Rechtsvorschlages erforderlich war, insbesondere um die Dauer des Prozesses auf Feststellung neuen Vermögens.

Art. 88 Abs. 2 und 265 Abs. 3 SchKG.

Le délai pour requérir la continuation de la poursuite est prolongé de la durée de chaque procédure judiciaire nécessaire pour faire prononcer la main-levée de l'opposition, notamment de la durée du procès tendant à faire constater que le débiteur est revenu à meilleure fortune.

Art. 88, al. 2, et 265, al. 3 LP.